

Aktenzeichen:

4 RJ 264 / 55

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 4. Juli 1957

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1957

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts in Celle vom 24. August 1955
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Gebühr für die Berufstätigkeit des Rechtsan-
walts Dr. K. vor dem Bundessozialgericht wird auf
einhundertfünfzig DM festgesetzt; von dieser Ge-
bühr sind einhundert DM aus der Staatskasse zu
erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



T a t b e s t a n d

I. Dem 1903 geborenen Kläger - von Beruf Maler - wurde wegen vegetativ-neurotischer Störungen vom 17. April bis 28. Mai 1953 von der Beklagten ein Heilverfahren in dem Niedersächsischen Landeskrankenhaus Tiefenbrunn bei Göttingen gewährt. Nach dem Entlassungsbefund war der Krankheitszustand - schwere vegetative Dystonie und depressiv-hypochondrisches Zustandsbild mit Neigung zu Erregungszuständen - nur wenig gebessert. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) wurde auf 40 v.H. geschätzt.

Der Kläger stellte am 27. Juni 1953 Antrag auf Gewährung der Invalidenrente, wurde von der Beklagten jedoch abschlägig entschieden. Die Beklagte stützte sich dabei auf ein von Prof. Dr. GXXXXXXXXXXXX und Dr. KXXXXXX von der Neurologischen und Neurochirurgischen Abteilung des Städtischen Krankenhauses Nordstadt, Hannover, erstattetes Gutachten, nach dem eine Bandscheibenerkrankung der Halswirbelsäule, vegetative Übererregbarkeit und psychische Fixierung der Beschwerden infolge von Rentenbegehrungswünschen vorliegen. Die MdE. liege unter 20 v.H.

Mit seiner Klage vor dem Sozialgericht Hannover hatte der Kläger keinen Erfolg. Auf Grund einer ärztlichen Stellungnahme des Dr. Dr. TXXXXXXXXX, der darauf hinwies, daß das Landeskrankenhaus Tiefenbrunn die Wirbelsäulenveränderungen übersehen habe, holte das Sozialgericht zunächst ein Gutachten der Fachärztin für Orthopädie Dr. VXXXXXXXX in Hannover ein; diese sprach sich für das Vorliegen von Invalidität aus und bewertete deshalb die MdE. auf mehr als 50 v.H.; sie begründete ihre Ansicht damit, daß der Kläger an einer röntgenologisch festgestellten Spondylosis und Osteochondrosis der Hals- und Lendenwirbelsäule litte; seine hierdurch verursachten Beschwerden seien allerdings psychisch überlagert und überbewertet, der Krankheitsbefund sei jedoch immerhin derart, daß der Kläger



- 3 -

in seinem Beruf als Maler Arbeiten auf der Leiter nicht mehr verrichten könne. Die psychische Haltung des Klägers ("männliche Wechseljahre") sei auch deswegen mitzuberücksichtigen, weil eine Trennung der Symptome (Schwindel und Kraftlosigkeit) nach ihrem Ursprung (organische Wirbelentzündungen oder sonstige Störungen) nicht möglich sei.

Der erneut gehörte Dr. Dr. TrXXXXXXXX hielt den Fall hinsichtlich der Schätzung der MdE. demgegenüber für einen Grenzfall, da die Ärztin Frau Dr. WXXXXXX die Beurteilung der Frage der Invalidität irrigerweise nicht auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, sondern nur auf den Beruf des Klägers als Maler abgestellt hätte, und empfahl eine weitere Begutachtung; diese nahm Dr. TXXXXXXXX an dem persönlich erschienenen Kläger in der Sitzung des Sozialgerichts vor. Dr. verneinte Invalidität, da das psycho-neurotische Zustandsbild im Vordergrund der Krankheitserscheinungen stehe und auch nach der Begutachtung der Frau Dr. WXXXXXX Invalidität deshalb nicht anzunehmen sei, weil der Kläger auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden könne.

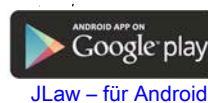
Das Sozialgericht wies darauf die Klage ab, weil es aus den gesamten ihm vorliegenden Gutachten den Schluß zog, der Kläger sei noch nicht invalide.

Mit seiner gegen das abweisende Urteil beim Landessozialgericht Celle eingelegten Berufung hatte der Kläger ebenfalls keinen Erfolg. Das Landessozialgericht holte eine Reihe weiterer Gutachten ein.

Dr., Facharzt für innere Krankheiten am Allgemeinen Krankenhaus in Celle, lehnte in einem Aktengutachten das Gutachten der Frau Dr. WXXXXXX ebenfalls ab, da diese sich hinsichtlich der Hals- und Lendenwirbelsäule einzig auf den erhobenen Röntgenbefund gestützt habe, für die Frage, welche Arbeiten der Kläger noch leisten könne, jedoch nicht jener Befund, sondern die dem Kläger noch verbliebene Funktion maßgeblich sei, eine irgendwie



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

erhebliche Bewegungsbeschränkung jedoch bisher nicht festgestellt worden wäre. Der Gutachter hielt den Kläger nicht für invalide, empfahl jedoch zur allgemeinen Klärung die Einholung weiterer abschließender Fachgutachten. Das Landessozialgericht hörte darauf zunächst noch die Ärzte Dr. GXXXXXXX und Dr. WXXXX von der orthopädischen Heil- und Lehranstalt Annastift in Hannover-Kleefeld und abschließend den Nervenarzt Dr. FXXXXXXX-StXXXXX in Hannover. Die Fachorthopäden erhoben am 23. Juni 1955 als Befund:

"Spondylosis deformans der Halswirbelsäule ohne radikuläre Erscheinungen, mäßige Bandscheibendegeneration der unteren Halswirbelsäule, unbedeutende Spondylosis deformans der Lendenwirbelsäule, keine sichere Bandscheibendegeneration. Eine grobe Formabweichung der Wirbelsäule besteht nicht. Leichter Senkfuß." Die Bewegungseinschränkung der Halswirbelsäule sei - im Gegensatz zu dem Befund im Gutachten der Frau Dr. nur sehr geringgradig. Die Kopfschmerzen und Schwindelercheinungen seien keine Folge dieser Halswirbelsäulenveränderungen, da der für sie typische Druckschmerz fehle. Die Gutachter kamen abschließend zu dem Ergebnis, daß die von ihnen festgestellten Gesundheitsschäden keineswegs eine MdE. von mehr als 25 v.H. bedingten; der Kläger sei, auch in seinem Beruf als Maler, nicht invalide; es sei allerdings zweckmäßig, daß er einen anderen Beruf ergreife.

Dr. FXXXXX-StXXXXX erhob in seinem Gutachten vom 29. Juni 1955 keinen krankhaften Befund am Nervensystem und bezeichnete den Kläger als einen klagsamen, zu hypochondrischen Vorstellungen und Überbewertung neigenden Neuropathen. Er hielt es für möglich, daß der Kläger die durch die Veränderungen an der Wirbelsäule bedingten Beschwerden auf Grund seiner psychischen Abartigkeit besonders intensiv empfinde, war jedoch der Auffassung, daß man von ihm trotzdem verlangen könne, daß er in irgendeiner Form seinen Lebensunterhalt selbst verdiene. Zusammenfassend stellte er fest, daß bei dem Kläger krankhafte Veränderungen der Wirbelsäule vorhanden seien und es sich im

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

übrigen bei ihm um eine neuropathische Persönlichkeit mit Neigung zu hypochondrischer Überbewertung handle; dabei sei er nicht frei von Rentenwünschen. Ein organisches Nervenleiden und eine Gemüts- oder Geisteskrankheit liegen nicht vor. Der Kläger sei arbeitsfähig. Vom Fachgebiet des Nervenarztes aus seien in dieser Hinsicht keine Einschränkungen zu machen. Unter Einbeziehung der vom Annastift geschätzten MdE. von nicht mehr als 25% belaufe sich die gesamte MdE. auf höchstens 40%.

Das Landessozialgericht kommt in seinem Urteil vom 24. August 1955 nach einer Feststellung des von den Gutachtern erhobenen objektiven, nicht erheblich krankhaften Befundes zu dem Ergebnis, daß bei dem Kläger in Übereinstimmung mit fast allen Gutachtern hauptsächlich eine Neurose, die in Rentenbegehrungen ihren Ausdruck finde, anzunehmen sei. Das Urteil führt dann eingehend aus, daß es nach Auffassung des Landessozialgerichts, entgegen der Rechtsprechung des früheren Reichsversicherungsamts, nicht darauf ankomme, ob die neurotische Störung der Arbeitsfähigkeit eines Versicherten ihren Grund in dessen ihm selbst bewußten mangelhaften Arbeitswillen habe oder ob er selbst an seine Arbeitsunfähigkeit glaube; neurotischen Störungen könnte vielmehr ein Krankheitswert einzig dann zugesprochen werden, wenn sie sich in körperlich sichtbarer Fehlhaltung zeigten. Das Urteil fährt dann fort:

"Nach alledem und in Anbetracht seines guten Ernährungs- und Kräftezustandes muß der Kläger noch für fähig erachtet werden, durch leichte bis mittelschwere Arbeiten, auch in seinem Beruf als Maler, die gesetzliche Lohnhälfte zu verdienen. Dem Gutachten der Orthopädin Dr. WXXXXXXX konnte der Senat nicht folgen, weil sie unzulässigerweise die vorgeschilderte seelische Fehlhaltung des Klägers bei der Festsetzung der MdE. mitberücksichtigt hat und zu Unrecht zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Kläger den Malerberuf nicht mehr verrichten könne. Selbst wenn man aber entsprechend der Ansicht dieser Gutachterin annehmen wollte, der Kläger könne nicht mehr auf Leitern arbeiten, wäre Invalidität bei ihm trotzdem nicht gegeben, da er in größeren Maler-



betrieben auch vorwiegend mit Arbeiten zu ebener Erde beschäftigt werden und damit die gesetzliche Lohnhälfte erreichen kann."

Das Landessozialgericht hat gegen sein Urteil die Revision zugelassen; die Rechtsmittelbelehrung besagt, daß die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nur auf die Abweichung von einer grundsätzlichen Entscheidung des früheren Reichsversicherungsamts gestützt werden könne.

II. Der Kläger hat nach Bewilligung des Armenrechts am 11. Februar 1956 unter Stellung eines Antrags Revision gegen das ihm am 20. September 1955 zugestellte Urteil eingelegt und diese Revision am 7. März 1956 begründet.

Er hält die Grundsätze der Rechtsprechung des früheren Reichsversicherungsamts auch heute noch für unverändert zutreffend und rügt die Verkennung des Begriffs der Invalidität im Sinne des § 1254 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F.

Das Landessozialgericht hätte im übrigen gemäß § 103 SGG eine Ergänzung des Gutachtens von Dr. FXXXXXX-StXXXXXX in der Hinsicht herbeiführen müssen, ob der Kläger trotz seiner erheblichen Schmerzen noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen könne. Es fehle an einer Klärung, ob der Arbeitswille bewußt oder unbewußt mangle. Auch § 117 SGG sei verletzt, da der Sachverständige bei der schwierigen Lage des vorliegenden Falles mündlich habe gehört werden müssen.

Der Kläger beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen und der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt demgegenüber, die Revision zurückzuweisen. Die grundlegende grundsätzliche Entscheidung des früheren Reichsversicherungsamts habe eine Unfallneurose betroffen und könne daher nicht unmittelbar auf den vorliegenden Fall angewandt werden; das angefochtene Urteil habe vielmehr zutreffend



festgestellt, daß der Kläger noch in der Lage sei, die für ihn in Frage kommende Lohnhälfte zu verdienen. Die gerügten wesentlichen Verfahrensmängel lägen ebenfalls nicht vor.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist formgerecht eingelegt worden. Die Frist zur Einlegung der Revision ist gleichfalls gewahrt; die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ist unzutreffend, weil die vom Landessozialgericht zugelassene Revision auch auf andere Gründe als nur auf eine Abweichung von einer grundsätzlichen Entscheidung des früheren Reichsversicherungsamts gestützt werden kann; diese Rechtsmittelbelehrung vermochte daher die Revisionsfrist nicht in Lauf zu setzen, so daß für die Einlegung der Revision die Jahresfrist des § 66 Abs. 2 SGG in Frage kommt; innerhalb dieser Frist ist die Revision eingelegt und begründet worden. Die Revision ist vom Landessozialgericht ausdrücklich zugelassen und daher statthaft.

Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Die Rügen wesentlicher Mängel des Verfahrens greifen nicht durch.

Soweit der Kläger die Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes rügt, greift diese Rüge nicht durch. Das Landessozialgericht ist in seiner Entscheidung - bewußt und in Abweichung von der Rechtsprechung des früheren Reichsversicherungsamts - davon ausgegangen, daß neurotische Störungen, falls sie sich nicht in körperlich sichtbarer Fehlhaltung zeigen, niemals einen Krankheitswert haben, es daher nicht auf die Bewußtheit des fehlenden Arbeitswillens ankomme. Unter Zugrundelegung dieser Auffassung kommt es jedoch überhaupt nicht auf die vom Kläger vermißten Feststellungen an, so daß insoweit bereits die Schlüssigkeit fehlt. Im übrigen ist die Rüge auch sachlich unbegründet, da das Landessozialgericht die vermißten Feststellungen zum mindesten mittelbar getroffen hat.



Auch die weitere Verfahrensrüge muß ohne Erfolg bleiben. Es ist dem Tatsachengericht nach § 106 Abs. 3 Nr. 5 SGG in Verbindung mit § 411 der Zivilprozeßordnung (ZPO) freigestellt, schriftliche Gutachten bereits im vorbereitenden Verfahren einzufordern. Es trifft nicht zu, daß ein derartiges Vorgehen nur ausnahmsweise zulässig und - insbesondere dann - wenn das Gutachten besondere Bedeutung hat, nicht zweckmäßig wäre. Das sozialgerichtliche Verfahren läßt vielmehr im Gegensatz zu der Auffassung des Klägers zur Vermeidung überflüssiger Vertagungen und einer daraus folgenden Verzögerung des gesamten Geschäftsganges eine Klärung durch Gutachten bereits vor dem Termin in möglichst großem Umfang zweckmäßig erscheinen. Die Verletzung einer Verfahrensvorschrift durch das Vorgehen des Landessozialgerichts scheidet daher insoweit aus. Dem Kläger war das beanstandete Gutachten im übrigen bereits über einen Monat vor dem Termin abschriftlich zugegangen, so daß er Gelegenheit gehabt hätte, gemäß § 411 Abs. 3 ZPO die Anordnung des Erscheinens des Sachverständigen im Termin zu beantragen.

In der Sache selbst erweist sich das angefochtene Urteil als zutreffend. Das Landessozialgericht stellt - insoweit durch die Parteien unangefochten - fest, daß die sonstigen organischen Leiden des Klägers verhältnismäßig geringfügig sind und daß bei ihm hauptsächlich eine Neurose, die in Rentengewährungswünschen ihren Ausdruck findet, vorliege. Die neurotischen Erscheinungen sind von den gehörten Begutachtern berücksichtigt worden und haben ihnen Anlaß zu einer Mehrbewertung bei der Schätzung der MdE. gegeben. Trotzdem sind außer Frau Dr. WXXXXX alle Gutachter zu der Auffassung gekommen, daß der Kläger die für ihn in Frage kommende Lohnhälfte noch verdienen könne. Frau Dr. WXXXXX hat diese Möglichkeit nur um dessentwillen verneint, weil der Kläger



- 9 -

seinen Malerberuf nicht mehr ausüben könne, da man ihm eine Arbeit auf Leitern nicht mehr zumuten dürfe. Das Landessozialgericht folgt zwar in erster Linie den ersterwähnten Gutachten und begründet im Zusammenhang damit seine Abweisung mit seiner von der Rechtsprechung des früheren Reichsversicherungsamts abweichenden Auffassung; das Landessozialgericht vertritt jedoch zusätzlich hilfsweise die Ansicht, daß die Rentenablehnung auch unter Zugrundelegung des Gutachtens der Frau Dr. WXXXXXX gerechtfertigt sei. Selbst wenn der Kläger nicht mehr auf Leitern arbeiten könne - dies war für Frau Dr. WXXXXXX die Veranlassung, Invalidität des Klägers anzunehmen -, so könne er doch in größeren Betrieben selbst als Maler noch mit Arbeiten zu ebener Erde beschäftigt werden und daher die für ihn in Frage kommende Lohnhälfte sogar in seinem früheren Beruf als Maler noch verdienen. Diese Hilfserwägungen sind frei von Rechtsirrtum; sie reichen aus, das angefochtene Urteil zu tragen, und zwar gleichermaßen nach § 1254 RVO a.F. wie nach Art. 2 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) in Verbindung mit § 1246 Abs. 2 RVO n.F.

Da hiernach Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit nach den Feststellungen des Landessozialgerichts selbst dann nicht vorliegt, wenn die neurotischen Störungen des Klägers entsprechend der Rechtsprechung des früheren Reichsversicherungsamts bei der Begutachtung berücksichtigt werden, bedurfte es keiner Entscheidung darüber, ob die weitergehende Auffassung des Landessozialgerichts, diesen Erscheinungen sei niemals ein selbständiger Krankheitswert beizumessen, zutrifft.

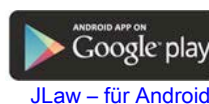
Die Revision war daher zurückzuweisen, ohne daß es eines Eingehens auf die weiter aufgeworfenen Rechtsfragen bedurfte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG, die Festsetzung

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

der Höhe der Gebühr für den Rechtsanwalt auf § 196
SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)